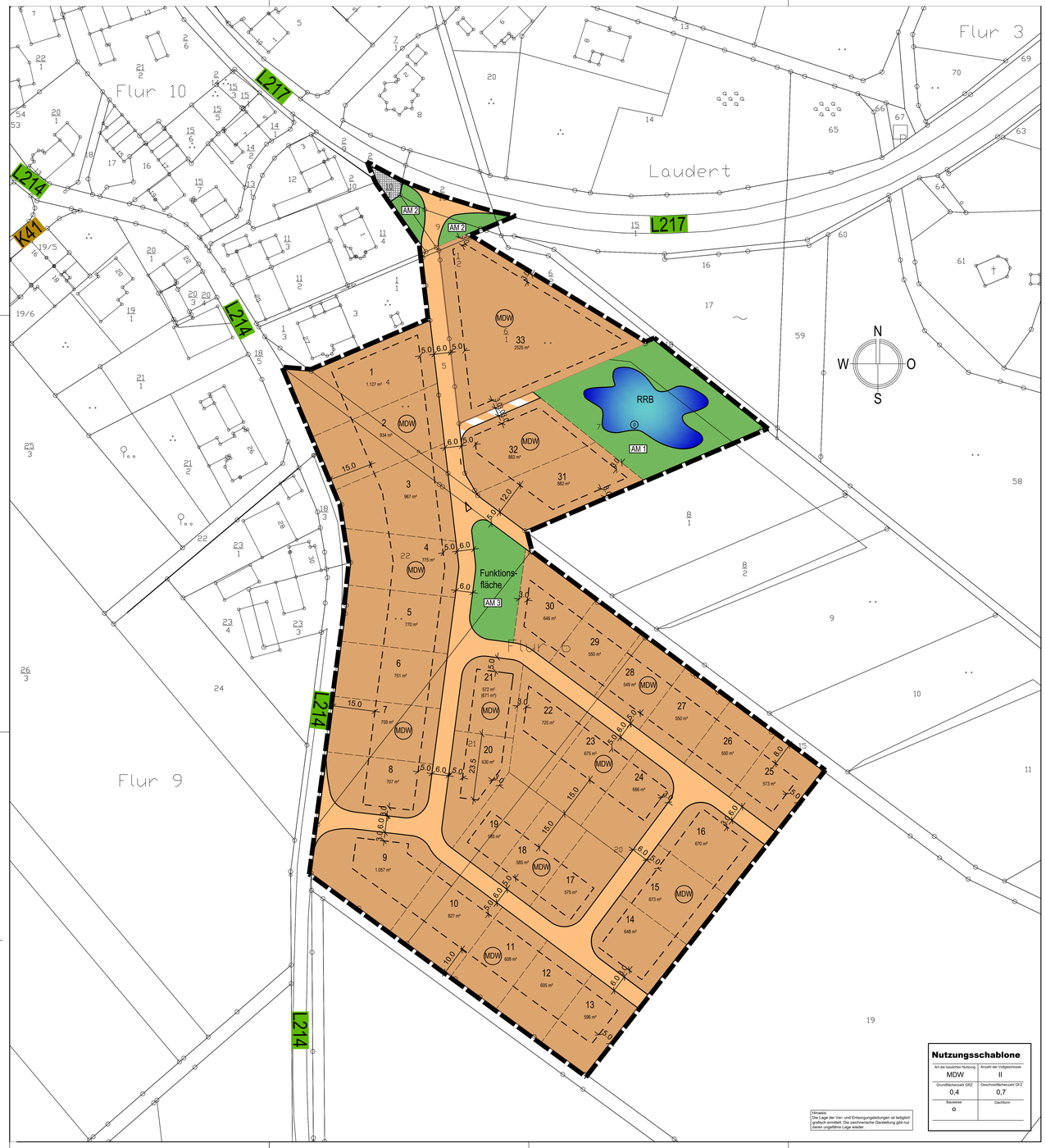

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

1.2.2 Dörfliches Wohngebiet — MDW

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

3.1 Offene Bauweise — o

3.4 Baugrenze

6. Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen
öffentliche Grünflächen

13. Massnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

13.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

15.2 Bauverbotszone

- Kataster
- Gemarkungsgrenze
- bestehender Mischwasserkanal — MW
- bestehender Schmutzwasserkanal — SW
- bestehender Regenwasserkanal — RW
- bestehende Trinkwasserleitung — W
- bestehende Stromkabel, unterirdisch — S
- bestehende Stromkabel, oberirdisch — S
- bestehende Fernmeldekabel, unterirdisch — F
- mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Höhenlinien Geländeverlauf — 247
- 15.6 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

ÜBERSICHTSPLAN, Maßstab ~1:10.000

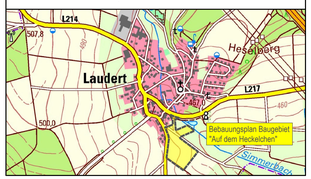

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
MDW	II
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
0,4	0,7
Bauweise	Dachform
o	

Hinweis:
Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen ist lediglich grafisch erreichbar. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9e BauGB)

Für den als "Dörfliches Wohngebiet" (MDW) nach § 5a BauNVO ausgewiesenen Bereich wird folgender Zulässigkeitsstatut festgesetzt:

a) Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
- die zur Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Anlagen für die Verwaltung,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO):

GRZ 0.4

2.2 Geschoßflächenzahl (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO):

GFZ 0.7

2.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO):

II, als Höchstgrenze.

2.4 Höhe baulicher Anlagen:

Die Höhe der baulichen Anlagen ist definiert als der Abstand zwischen der höchsten Dachhaut und dem im B-Plan am jeweiligen Grundstück definierten Bezugspunkt.

Die durch die topographischen Verhältnisse bedingten, zur Gründung der Gebäude erforderlichen talseitigen Sockel sind durch Geländeaufschüttungen zu verdecken und der natürlichen Geländeoberfläche anzupassen.

Der von der Talseite sichtbare Gebäudeteil darf eine Höhe von 7 m – gemessen ab Oberkante Rohfußboden des Untergeschosses (= Kellergeschoss) und der Schnittkante des Dachoberstandes - nicht überschreiten.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden in Abhängigkeit von der Dachneigung wie folgt festgesetzt:

I. Geneigte Dächer mit einer Dachneigung > 10° (z.B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach):

max. Firsthöhe = 9 m

II. Einseitiges Pultdach (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst.)

max. Firsthöhe = 8 m

III. Flachdach (= Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis zu 10°)

max. Gebäudehöhe = 7 m

3. Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, i. V. m § 22 BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser. Doppel- und Reihenhäuser sind unzulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, i. V. m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

4.1 Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wie z.B.: Gartenlauben, Gerätehütte, gemauerte Kompostanlagen, Gewächshäuser, Schwimmbecken, Kleinschwimmbäder u. ä. sind im Vorgartenbereich (= Bereich von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie) unzulässig.

Bei Eckgrundstücken müssen sie zu der seitlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (auch Wirtschaftswege) einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) einhalten.

4.2 Stellplätze
Stellplätze und Carports (= überdachter Stellplatz) müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1 m einhalten (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie).

4.3 Garagen
Bei Eckgrundstücken sind Garagen auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie müssen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (auch Wirtschaftswege) jedoch einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) einhalten.

Vor den Garagenzufahrten ist ein Stauraum von 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

4.4 Anzahl der Stellplätze
Es gilt die Satzung über die Festlegung der notwendigen Anzahl der Stellplätze der Ortsgemeinde Laudert in der gültigen Fassung.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

6. Immissionsschutzmaßnahmen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Es sind keine Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich.

7. Flächen für die Versickerung / Rückhaltung von Niederschlagswasser
(§ 9 (1) Ziffer 14, i. V. m. Ziffer 20 BauGB)

Das nicht auf den einzelnen Baugrundstücken zurückgehaltene unbelastete Niederschlagswasser ist der für die Versickerung / Rückhaltung vorgesehenen Fläche zuzuführen und dort zurückzuhalten und ggf. zu versickern. Die Versickerungs- / Rückhaltefläche ist naturnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

8. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

8.1 Archäologie

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in dem Plangebiet keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodenarbeiten bislang unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahme fachgerecht untersucht werden müssen.

Der Generalkonservator Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, fordert in dem überplanten Gebiete die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion sowie die Durchführung von Sondagegrabungen im unbebauten Gelände. Befunde festzustellen, die Ergebnisse der zerstörungsfreien Prospektion sowie die Möglichkeit, in Teilen oder Bereichen einer Baumaßnahme die notwendigen Zeiten für eine fachgerechte Untersuchung der Archäologie zu planen. Die Kosten, sowohl für die Durchführung der Prospektion als auch für Erschließungsmaßnahme zu tragen. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung, wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind der Denkmalbehörde zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von der Denkmalbehörde ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung.

8.2 Hinweis zu Stromversorgungsleitungen und den Grundstücken

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen bis zu den Neubauten verlegert werden.
Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.
Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rhh@westnetz.de).

In gleicher Trasse erfolgt ggf. ebenso die Verstegung von Technikrohren für eine evtl. Glasfaserverbindung.

8.3 Hinweis zur Glasfaseranbindung

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Technikrohren erschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.
Hierüber besteht die Möglichkeit einer späteren Glasfaseranbindung.
Die auf dem Grundstück befindlichen Technikrohre sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit Bauarbeiten im Nähereungsbereich der Technikrohre darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rhh@westnetz.de).

8.4 Bergbau / Altbergbau

Sofern im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben Indizien für früheren Bergbau angetroffen werden, wird die Einbeziehung eines Bergbaufachberaters empfohlen. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geodig.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

8.5 Artenschutz / Bodenschutz

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nur in dem Umfang beseitigt oder so geschnitten werden, dass ein Verbot gem. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäumen.

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderem Bodenaushub zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (4) Bau GB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowe greifbarre Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenflaeuaden sind natürliche und unbehandelte Materialien wie glatter Putz, Fachwerk, Massivholz, Naturstein, Verblendungen mit Schiefer oder Holz zu verwenden.

2. Dachgestaltung
(§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachneigung
Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur schieferfarbig, dunkel-anthrazit (RAL-Farben 7009 - 7013, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 8014, 8019, 8022 und 8028) ausgeführt werden. Sonnenkollektoren (Bauähnlich) und Fotovoltaikanlagen sind auf der Dachoberfläche zulässig. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

3. Einfriedungen
(§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen am Grundstück sind anlang der Erschließungsstraßen und Fußwege angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,3 m zulässig. Mauern und Blöcksteinmauern sind mit einer Höhe bis zu 0,8 m ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf die angrenzende Straßen- oder Fußwegkrone. (Gradientes).

An allen anderen Seiten sind Einfriedungen aber Art in transparenter Form oder als Hecken bis zu maximal 2,0 m Höhe zulässig. Blöcksteinmauern sind aber Höhe bis zu 1,5 m zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das ornithetisar angrenzende natürliche Gelände.

Die Regelungen des § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Abstände von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen sind zu beachten.

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke
(§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Obst- oder Laubbaum der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine hohe Artenvielfalt durch Verwendung von einem Umfeld von 2 x 2 m von jegliicher Verseguterung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 3 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.
Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100
Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

Die Anlage von reinen Schotterbeeten / Steingärten ist nicht gestattet.

Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 12.535 qm.

Zur der Maßnahme:
Flora und Fauna: Biotopaufwertung und Entwicklung von Refugien
Boden: Extensivierung der Bodennutzung, Eintrahung der Bodenbeweet
Wasserhaushalt: Speicher- und Filtrierkörper für Oberflächenwasser, Kompensation von Versiegelung
Landschaftsbild: Eingrünung des Baugebietes
Klima: Erhöhung der Verdunstungsäuhle und Verbesserung des Kleinklimas durch dauerhafte Vegetationsdecke

Gemäß
§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Zur Ergänzung der Bepflanzungsmaßnahmen ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Ainahme anzuzeigen. Sollten beim Ainahmetermin Pflanzen ausgefallen sein, sind diese entsprechend zu ersetzen. Es gelten die Anwuchsbedingungen für die Fertigstellungsfrage nach DIN 18916 und DIN 18917.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S.1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S.1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, 85 224-2), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.Dezember 2020 (GVBl. S. 719)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)

ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Bislang sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine archäologischen Denkmäler bekannt. Es besteht jedoch der Verdacht, dass sich in dem Gebiet bislang unbekannte archäologische Denkmäler befinden, die bei Erdarbeiten zerstört oder aufgedeckt werden. Diese werden dann erfahrungsgemäß aus Unkenntnis zerstört. Der Generalkonservator Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz/
Rufnummer: 0261/6675000 oder unter
E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de
ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit eine Begehung der Erdarbeiten und ggf eine notwgendige baubegleitende Untersuchung archäologischer Befunde vorbereitet werden kann. In bewaldeten Gebieten gehört zu einem Bodeneingriff bereits die Beseitigung der Erdoberfläche, beispielsweise durch Rodungsarbeiten und die Abfuhr von Baumstämmen, vor allem dort das Entfernen von Baumwurzeln durch Ziehen oder Fräsen.

Der o. g. Dienststelle sind die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die Koordination der Arbeiten vor Ort zuständig ist.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind über den o. g. Sachverhalt zu informieren. Ihre zuiage kommenden archäologischen Befunde (z. B. Siedlungsgruben, Pfostengruben, Brandgräber, Urnen, Knochenansammlungen, Metallansammlungen, Münzen, Schmuckgegenstände oder Einzelgegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generalsekretärin Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat Laudert hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am .....

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... durchgeführt.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

3. ANNAHMEBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan-Entwurf wurde am ..... vom Ortsgemeinderat Laudert gebilligt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans einschließlich Textfestsetzungen und Begründung in der Fassung vom ..... hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zur öffentlichen Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom ..... stattgefunden.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat Laudert hat am ..... den Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

5. GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" ist am ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Beschreib vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" genehmigt.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

6 AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates Laudert vom ..... übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

7. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wurde zu dem Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" ein- und ausgelegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan „Auf dem Heckelchen" in Kraft getreten.

Laudert, den .....

Ortsgemeinde Laudert (Dienstsiegel) — Ortsbürgermeister (Winfried Erbes)

	Datum	Name	Anlage-Nr.:	Plan-Nr.:	Maßstab:
bearb.	Oktober 2021	Berres	BLP	1	1:500
gez.	Oktober 2021	Becker			
gepr.	Oktober 2021				

Ortsgemeinde Laudert
VG Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan "Auf dem Heckelchen"

Fassung für die Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Stand: 20.11.2024

Berres
Ingenieurgesellschaft mbH

Am Südhang 22
55469 Riegenroth

Tel.: 0 67 66 / 969 8 111
Fax: 0 67 66 / 969 8 112

info@berres-ingenieure.de
www.berres-ingenieure.de

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Laudert